

Rückkehr zur geschlossenen Heimerziehung

Probelauf für eine andere Jugend- und Straffälligenhilfe?

Von Christian v. Wolffersdorff

Das Thema

Wäre sie nicht so abgegriffen, die Gruselmetapher aus dem Kommunistischen Manifest man könnte auf den Gedanken kommen, daß in der Jugendhilfeszene derzeit ein Gespenst umgeht. Nur ein kleines zwar, bei weitem nicht so furchterregend wie sein bedeutender Vorgänger und auch lange nicht so alt, aber doch dazu fähig, ganz unten im Keller der Heimerziehung geräuschvoll auf den Putz zu klopfen. Wieder einmal geht es um die geschlossene Unterbringung - Zankapfel anhaltender Kontroversen über die Frage, wie mit jenen »besonders problembelasteten« Mädchen und Jungen zu verfahren ist, die der Jugendhilfe, aber auch der Justiz und der Jugendpsychiatrie das Leben schwer machen.

Und wie gehabt, bündeln sich in diesem Thema Energien, die etwas mit der historisch unsicheren Identität der Jugendhilfe, mit der Widersprüchlichkeit des »Erziehungsgedankens« – und eine ganze Menge mit Projektion zu tun haben. Alles in allem: eine Auseinandersetzung über einen Gegenstand, der sich fast schon bis zur Unkenntlichkeit verflüchtigt hatte, dessen pädagogischer Streitwert aber nach wie vor unübertroffen ist. Da reibt sich der Außenstehende schon einmal verwundert die Augen: Eine Geisterdebatte? Wo die Tatsachen enden und die Fiktionen beginnen, ist auf den ersten Blick jedenfalls beim besten Willen nicht zu erkennen.

Immerhin, einige Ausgangspunkte der neuen Debatte lassen sich ausmachen: Die Heimerziehung sorgt sich um das »Schwierigerwerden« der Jugendlichen im allgemeinen, die Politik um Wählerstimmen, und die Justiz wünscht sich von der Jugendhilfe eine spürbare Entlastung im Bereich von U-Haft, Arrest und Strafvollzug. Vor allem letzteres ist verständlich. Doch sollte sie, bevor eine neuerliche Runde wechselseitiger Problemzuweisungen eingeläutet wird, erst einmal das Terrain sondieren. Die Frage, worauf

man sich mit einem forcierten Ausbau geschlossener Heime im Bereich der Jugendhilfe einlassen würde, hat auch nach mehreren Jahrzehnten wiederholter »Grenzkonflikte« zwischen Jugendhilfe und Justiz nichts von ihrer Aktualität verloren.

Lange Zeit war es still um das Thema, an dem sich in den siebziger und achtziger Jahren wiederholt heftige Auseinandersetzungen über das Einschließen Jugendlicher, über Freiheit und Zwang, Pädagogik und Therapie entzündet hatten. Und das war gut so. Allzu viele moralisch dauererregte Stellvertretungsbetroffene, therapiegläubige Behandlungsoptimisten und zwängliche Bürokraten trugen seinerzeit dazu bei, daß sich die notwendige Sachauseinandersetzung in einem endlosen Prinzipienstreit mit ritualisierten Schuldzuweisungen verlor. Durch den ständigen Zwang zur Formulierung von Grundsatzpositionen hatte sich die Debatte vom Boden der Tatsachen bald abgelöst und kreiste in sich selbst. Daß die »bösen Anteile« von Zwang, Ausgrenzung und Einschließung nicht immer nur an Außengegnern festgemacht werden können (in dieser Funktion besonders begehrt: Justiz und Psychiatrie), sondern auch innerhalb des Jugendhilfesystems mitproduziert und nach Kräften abgespaltet werden, war in der damaligen Auseinandersetzung kaum vermittelbar.

Neue Konstellationen

Seit einiger Zeit nimmt der Druck auf die Jugendhilfe wieder zu. Statt der erhofften Unterstützung für ihr langgehegtes Projekt einer offensiven, sozialpolitisch gewichtigeren Jugendhilfe (8. Jugendbericht 1990; Thiersch 1992) erlebt sie heute vor allem Gegenwind. Im Zeichen einer dramatischen Zunahme der Armut (Huster 1993) und allgegenwärtiger Sparzwänge ist sie weniger als Impulsgeber für die Gestaltung der »Lebenswelt« denn als Berufs-

feuerwehr gefragt (v. Wolffersdorff 1993). Der Wunsch, sie möge den diversen Anläufen für ein rigideres Strafrecht mit dem Ausbau geschlossener Einrichtungen Flankenschutz geben, hat die alten Diskussionen wiederbelebt. Und spätestens die Hilferufe aus der Untersuchungshaft zeigen den Druck, der hinter diesem Verlangen sitzt: Je mehr sie sich von einem Instrument der Verfahrenssicherung zu einem Ort langfristiger Aufbewahrung (vor allem für Ausländer) wandelt, desto dringender benötigt man dort ein Ventil nach außen, mit dem die inneren Probleme unter Kontrolle gehalten werden können.

Vor diesem Hintergrund verschafft eine nicht abreißende Folge von Verlautbarungen und Tagungen, veranstaltet von Politik, Trägerverbänden, Fortbildungsanbietern und verunsicherten Praktikern, dem fast schon vergessenen »pro und contra« um die geschlossene Unterbringung erneut eine öffentliche Bühne. Die Fragestellungen, unter denen das geschieht, bezeugen tiefe Nachdenklichkeit über den ach so zunehmenden Schwierigkeitsgrad heutiger Jugendlicher im allgemeinen und sehen sich sorgenvoll zwischen dem Guten und dem Bösen hin- und hergerissen: »Integrieren oder Ausgrenzen?« – so oder ähnlich lauten die einschlägigen Tagungstitel und Broschüren, so als könnten Sozialarbeiter und Erzieherinnen sich in ihrem Berufsalltag voluntaristisch für das eine oder andere entscheiden (und so, als habe es die Jugendhilfe in ihrer wechselvollen Geschichte nicht immer auch mit Ausgrenzung zu tun gehabt). Daß dabei auch in der Frage der geschlossenen Unterbringung wieder einmal »grundsätzlicher« Klärungsbedarf angemeldet wird, sichert die Aufmerksamkeit derer, die sich in der Sache nicht auskennen oder sie schon für erledigt hielten. Auch die Wissenschaft dürfte bald wieder ins Spiel gebracht werden, um endlich »methodisch exakt« über Erfolg und Mißerfolg der umstrittenen Maßnahme zu befinden. Daß dies den

Termin für den fälligen, verbindlichen Ausstieg aus der geschlossenen Heimerziehung nur ein weiteres Mal vertagen würde, ohne in der Sache noch neue Erkenntnisse bringen zu können, steht auf einem anderen Blatt. Nur wenigen fällt auf, daß ein beträchtlicher Teil der »Nachfrage« nach Sondereinrichtungen für eine vermeintlich besondere Klientel durch all diesen hektischen Aktionismus überhaupt erst herbeigeredet wird.

Die Stimme der Politik

Der Ursprung des erneuten »Rufs« nach gesicherten Heimen und strenger Erziehung (was immer damit gemeint sein mag) läßt sich zeitlich recht genau zuordnen: Mitten hinein in das von den Rostocker Pogromen ausgelöste Entsetzen plazierte der CDU-Fraktionsvorsitzende W. Schäuble Ende August 1992 die Forderung, straffällige Kinder und Jugendliche in geschlossene Erziehungsheime einzuweisen (vgl. u.a. Frankfurter Rundschau, 28.8.92). Viele ähnliche Stimmen folgten. Mit wenig durchdachten, dafür BILDhaften Äußerungen über den Umgang mit »Schwerkriminellen« schaltete sich auch der Justizminister von Mecklenburg-Vorpommern, H. Helmrich, in die Debatte ein:

»Heute landen die jungen Schwerkriminellen nach ihrer Festnahme meist in offenen Wohngruppen, werden fast zur Belohnung in Erlebnisurlaube geschickt. Zum Schutz der Bevölkerung müssen wir das beenden« (BILD-Zeitung, 1.11, 1993).

Bekanntlich führten Äußerungen dieser Art schon in der Vergangenheit mehrfach dazu, daß solchermaßen animierte Vertreter des gesunden Volksempfindens erlebnispädagogischen Gruppenfahrten nachstellten, um vor Ort »agent provocateur« zu spielen. Geile Bilder von prügelnden kids an südlichen Stränden, das ganze vom Steuerzahler finanziert und von undurchsichtigen »Sozis« betreut – eine Traumkombination für auflagenstarken Journalismus aus deutscher Mitte.

Doch was in der allgemeinen Aufregung über die plötzliche Haßentladung und deren klammheimliche Billigung durch massenhaft teilnehmende Beobachter seinerzeit noch als Überreaktion verständlich gewesen sein mag, ist in der Zwischenzeit zum billigen Kalkül verkommen: Die Wiederauflage der bekannten Uraltforderungen nach verschärften Gesetzen, härteren Strafen, »short sharp shocks« und weniger Verständnis (so der britische Premier J. Major) paßt in das Klima der heutigen Zeit, verspricht sie doch schnelle, kostenneutrale und vor allem: individuelle Lösungen, wo ansonsten nur anhaltende soziale Ratlosigkeit herrscht. Und selbst der Blick über die nationalen Grenzen hinweg verheißt Unterstützung, wo in jugendpolitischen und strafrechtlichen Belangen bislang stets mit Liberalität zu rechnen war: Ausgerechnet in Holland wird ernsthaft an der Einrichtung von Lagern für kriminell auffällige Jugendliche gearbeitet (v.d.Laan 1994).

Die Stimme der Praxis

Nicht nur auf politischer Ebene, sondern auch in der Jugendhilfepraxis selbst scheint sich eine Stimmung zu verdichten, die sich von einer Vermehrung geschlossener Einrichtungen etwas verspricht. In diesem Falle geht es nicht um ein paar Punkte auf der Popularitätsskala, sondern um akute Unterbringungs- und Praxisprobleme. Vor allem in den Neuen Bundesländern gibt es eine Reihe konkreter Bestrebungen zur Einrichtung geschlossener Gruppen (genauere statistische Zahlen hierzu existieren nicht). Doch selbst dort, wo man zwar »grundsätzlich« gegen eine (Wieder)Einführung der geschlossenen Unterbringung ist, verfehlen die Klagen von HeimerzieherInnen über ihre alltägliche Überforderung (auch sie in »ständigem Steigen« begriffen) nicht ihre suggestive Wirkung: Wenn doch von allen neueren Jugendstudien immer wieder bestätigt wird, daß Jugendliche vor dem Hintergrund sozialer Erosion und familialer Auflösungstendenzen schwieriger, gefährdeter, dissozialer werden - warum soll dann ausgerechnet die vielgeschmähte Heimerziehung dazu herhalten, die Lücke zu füllen? Wenn man nicht bereit ist, sie für diese Aufgabe finanziell instandzusetzen, dann doch lieber gleich eine klare Aufgabenteilung, die den »Normalheimen« um den Preis der Aussonderung von Problemjugendlichen und sonstigen Grenzfällen ein leidlich ungestörtes Funktionieren ermöglicht. Soweit die Stimmung, die sich in der Praxis an vielen Stellen artikuliert.

Wonach aber nur selten gefragt wird: Um wen und um was geht es eigentlich, wenn für »bestimmte Gruppen« von Kindern und Jugendlichen geschlossene Heime verlangt werden? Die Liste der Möglichkeiten ist lang, und man sollte sie sich genau vor Augen halten. Denn nur so läßt sich das ganze Spektrum von Betreuungsaufgaben ermessen, das solchen Einrichtungen unter dem weiten Deckmantel pädagogischer Zuständigkeit zugeschustert werden soll. Also: Geht es um neurotisch gestörte »Dissoziale« aus überlasteten, von Anomie und Beziehungsverlust gezeichneten Familien? Um sozial gefährdete Kinder aus den sprunghaft wachsenden Armutspopulationen unserer Gesellschaft? Um Mädchen mit traumatischen Erfahrungen sexueller Gewalt in Familien? Um gewaltorientierte Schlägertypen mit rechtsradikaler Gesinnung? Um Trebegänger, Autoklauer, Wegläuferinnen, Straßenkinder ohne feste Bleibe? Um kriminell auffällig gewordene Kinder, für die das Normalheim »zu wenig« und der Knast »zuviel« erscheint? Um junge Erwachsene, die von den Drogen und/oder der Drogenpolitik zu gefährdeten Außenseitern gestempelt worden sind? Um minderjährige Prostituierte und Stricher? Um entwurzelte Kinder abschiebungsbedrohter »Ausländer« und Asylanten? Oder geht es um alle und alles irgendwie ein bißchen?

Eine lange, noch fortsetzbare Liste von Fragen, von denen jede für sich schon genug Widersprüche an den Tag bringt: Wer urteilt und wertet hier? Mit welchen Methoden wird bei der Beschreibung sozialer Problemlagen gearbeitet? Widersprüche, die von den herkömmlichen individualisierenden Vorgehensweisen der Sozialarbeiter, Gutachter und Ämter kaum geklärt werden können – auch wenn sich diese Verfahren



Nicht nur auf politischer Ebene, sondern auch in der Jugendhilfepraxis selbst scheint sich eine Stimmung zu verdichten, die sich von einer Vermehrung geschlossener Einrichtungen etwas verspricht.



mit anspruchsvollen Namen wie Diagnose, Indikation, Behandlung, Therapie schmücken.

Was also bedeutet die Behauptung: »Wir brauchen geschlossene Heime«, wie sie gegenwärtig auf Tagungen, in Ämtern, in der Politik und wohl auch an manchem Stammtisch zu hören ist, in der Jugendhilfepraxis? Um das zu



beantworten, muß zunächst einmal die Behauptung selbst hinterfragt werden: Bei näherer Betrachtung erweist sich so ziemlich alles an ihr als schwammig.

Stichworte zur Diskussion

Erstes Stichwort: »WIR«

Wer ist es, der oder die gegenwärtig nach mehr geschlossenen Einrichtungen verlangt? Ohne Zweifel enthält die Tatsache, daß ein solcher Bedarf gegenwärtig von Teilen der Fachbasis, vor allem von Jugendämtern, Heimen und Teilen der Justiz angemeldet wird, ein Signal der Überforderung, das ernstgenommen werden müßte. Das gilt vor allem für die Neuen Bundesländer, wo der abrupte Zwang zum Neuaufbau der gesamten Jugendhilfestrukturen nicht nur administrative, sondern in hohem Maße auch menschliche Ressourcen verschleißt. Häufig erweist sich der Ruf nach Sondereinrichtun-

gen für »Problemfälle« in diesem Kontext eher als allgemeine Chiffre für Unbehagen und Frust angesichts unzulänglicher Arbeitsbedingungen denn als konkret durchdachte inhaltliche Position.

Auf der anderen Seite des Spektrums sollte es zu denken geben, daß die Forderung nach (Wieder)Einführung der geschlossenen Unterbringung von politischer Seite zunächst in unmittelbarer Reaktion auf fremdenfeindliche Ausschreitungen erhoben (s.o.) und seither immer wieder in den diffusen Kontext von Jugendkriminalität und Gewaltorientierung gestellt wurde. Unausgesprochen wird so bei Außenstehenden (und das sind bei diesem Thema fast alle) die Erwartung genährt, geschlossene Heime hätten sozusagen dort einzuspringen, wo eine immer weicher werdende Justiz sich verlegen aus dem Felde stiehlt: Geschlossene Unterbringung als Strafersatz. Ein fatales Mißverständnis.

Ganz nebenbei werfen solche Aufgabenzuweisungen auch ein bezeichnendes Licht auf das Bild von Jugendhilfe als notdürftigem Reparaturbetrieb, das in den Köpfen der Menschen nach wie vor dominiert und in Zeiten gesellschaftlichen Umbruchs stets beschworen wurde. Daß gerade die Heimerziehung, vom öffentlichen Desinteresse sonst allenfalls um die Weihnachtszeit mit kleinen Aufmerksamkeiten bedacht, in der gegenwärtigen Krisensituation plötzlich zum wichtigen Partner bei der Behebung gesellschaftspolitischer Versäumnisse aufsteigen soll, mag anrührend klingen. Sehr überzeugend ist es nicht.

Zweites Stichwort: »BRAUCHEN«

Wie entsteht der Bedarf an geschlossenen Einrichtungen für eine herausgehobene Gruppe von »Schwierigen«? Viele Untersuchungen, auch unsere Studie zu diesem Thema (v. Wolffersdorff/Sprau-Kuhlen/Kersten 1989, 1990), zeigen, daß die Entstehung des »Bedarfs« an solchen Einrichtungen ein komplexer Vorgang ist, an dem auch die Jugendhilfe selbst maßgeblich beteiligt ist. Das von Stierlin (1980) für das Familiensystem analysierte Geschehen von Rollenzuweisung, Delegation und Abspaltung spielt sich in anderer Form, doch mit ähnlichen Mechanismen, auch im Zusammenwirken von Institutionen ab. Mangelhaft ausgestattete oder aus anderen Gründen schlecht funktionierende Einrichtungen suchen in der neuerlichen Forderung nach Spezialisierung und Differenzierung Ent-Lastung. Ihr Dilemma, so das unausgesprochene Kalkül, soll sich dadurch lösen, daß der Druck nach »unten« bzw. an die »Ränder« weitergegeben wird. In den Neuen Bundesländern erhält dieser Mechanismus durch unbearbeitete Traditionen in der Anwendung von Zwangs- und Disziplinierungsmitteln gegenwärtig noch zusätzliches Gewicht - ansonsten handelt es sich aber um ein Strukturproblem, das sich in Ost und West gleichermaßen findet. Die Summierung solcher Verlegungs- und Abschiebungsimpulse (Freigang 1985) setzt eine Eigendynamik frei, die schließlich als »äußerer Sachzwang« auf das System zurückwirkt. Der projektive Charakter dieses Vorgangs ist bislang nur selten gesehen worden.

Die Diskussion um geschlossene Heime – Grundzüge einer unendlichen Geschichte

Geschlossene, oft von hohen Zäunen umgebene Anstalten gehören zum historischen Normalbild der Heimerziehung. Bis in die späten sechziger Jahre prägen sie das Geschehen und beherrschen auch die öffentliche Wahrnehmung. Die siebziger Jahre bringen zunächst eine kontrovers geführte Reformdiskussion. Ausgehend von spektakulären Heimkampagnen in Berlin, Hessen und anderen Orten entwickelt sich eine Professionalisierungsdebatte, in der es um die Abschaffung der herkömmlichen »totalen Institutionen«, um mehr Fachlichkeit und weniger Fürsorgewillkür geht. In der Praxis kommt es zu vielfältigen Veränderungen: kleinere Gruppen, mehr Erzieherinnen und Erzieher, bessere Ausbildung/Fortbildung, wissenschaftlich fundierte Konzepte.

Doch weite Teile der kritisierten Heimlandschaft bleiben von solchen Reformansätzen unberührt und geben auch die Praxis des Einschließens nie auf. Das zeigt sich im Zuge der Diskussionen um ein neues Jugendhilferecht in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre. Einige Bundesländer gehen daran, die alte geschlossene Unterbringung mit neuen, therapeutisch begründeten Konzepten (»Intensivpädagogik« u.ä.) aufzuwerten und wieder salonfähig zu machen. Der AFET, seinerzeit die wichtigste Interessenvertretung konfessioneller Großheime, versucht den Spieß umzudrehen (AFET 1976): In Fachtagungen und Veröffentlichungen erscheint das Festhalten »problembeladener junger Menschen« plötzlich als Ausdruck einer besonderen pädagogischen Zuwendung und Verantwortung (vgl. Blandow 1994, S. 28 f.).

Parallel zu solchen Rehabilitierungsversuchen von Praxisseite wartet der Entwurf der Bundesregierung zum neuen Jugendhilferecht 1978 (nach vergleichsweise liberalen Vorentwürfen) überraschend mit zwei Paragraphen auf, die die geschlossene Unterbringung gesetzlich regeln und damit als reguläre Praxis der Jugendhilfe festschreiben wollen. VertreterInnen der linken Heimbewegung reagieren auf solche Provokationen mit der Veröffentlichung skandalöser Zustände in mehreren westdeutschen Heimen. Das Thema beschäftigt Tagungen, Jugendhilfekongresse, Institute und Ausschüsse. Auf beiden Seiten wird es mit zunehmender Erbitterung diskutiert - und dabei ähnlich wie heute, eineinhalb Jahrzehnte später, unterschwellig mit politischer Symbolik aufgeladen: Die kurz vor ihrem Ende stehende sozialliberale Koalition sieht sich genötigt, selbst im marginalen Feld der Jugendhilfe »Zeichen für eine gut - konservative Haltung zu setzen« (Blandow aaO., S. 31).

Der schnell eskalierende Grundsatzstreit ruft das Bundesjugendkuratorium auf den Plan, das sich mit einem Hearing zum Thema in die Diskussion einmischt und das Deutsche Jugendinstitut, München, mit der Erstellung einer fachlichen Expertise beauftragt. Daraus resultiert schließlich ein längerfristiger Forschungsauftrag des BMFFG an das DJI (v. Wolffersdorff/Sprau-Kuhlen/Kersten 1989, 1990). Von den Erfahrungen dieser Untersuchung ist im vorliegenden Beitrag die Rede.

Drittes Stichwort: »GESCHLOSSENE HEIME«

Was stellt man sich unter einem geschlossenen Heim vor? Geht es wirklich um jene personalintensiven, therapeutisch qualifizierten, technisch gediegenen und immens teuren Einrichtungen, die seinerzeit aus dem Therapie-Optimismus der siebziger Jahre heraus entworfen wurden? Zweifel sind angebracht. Glaubt man ernsthaft, daß vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Finanzsituation ausgerechnet der allermarginalste Bereich der sowieso schon marginalen Jugendhilfe die Mittel erhalten

würde, die notwendig wären, um geschlossene Einrichtungen in breiterem Umfang pädagogisch verantworten zu können? Schon im Vorfeld der Frage, wie effizient Spezialeinrichtungen dieses Typs angesichts der Widersprüche, denen sie ihr Entstehen verdanken, überhaupt sein können, ist also Vorsicht angesagt.

Doch derartige Differenzierungsversuche fallen in populistisch getönten Strafverschärfungsdiskursen, wie wir sie gegenwärtig erleben, zumeist unter den Tisch. Das ist nicht neu - und es gilt vor allem dort, wo die Diskussion obendrein noch einer politischen Regieanweisung folgt, der es um etwas ganz anderes geht als um den Alltag von Pädagogik und Therapie. Das Problem kann daher heute nicht mehr auf der moralischen Ebene geklärt werden. Auch die Entrüstung über »schlechte« Institutionen und das lustvolle Abkanzeln noch vorhandener »Befürworter« (so man ihrer habhaft wird), bleibt vordergründig. Wichtig erscheint vielmehr, die Aufmerksamkeit auf die strukturellen Widersprüche zu lenken, auf die der Ruf nach Strafe, kurzem Prozeß und harter Erziehung reagiert und die durch ihn im Gegenzug nur noch weiter verfestigt und keineswegs abgebaut werden. Zwar haben es strukturbezogene, systemische Betrachtungsweisen in dieser Auseinandersetzung schwer, weil sie stets auch Unerwünschtes zutage fördern. Doch nur sie können zur Klärung beitragen – gerade dort, wo es um die Frage geht, an welchen Bestandteilen westdeutscher Jugend- und Straffälligenhilfe man in den Neuen Bundesländern anknüpfen sollte und an welchen besser nicht. In der Jugend(hilfe)politik der neuen Bundesländer besteht (wie in anderen Bereichen) die Gefahr, daß aus der blinden Transfusion westdeutscher Rechts- und Institutionenbestände heraus eben die Fehler wiederholt werden, deren Folgen man in den alten Bundesländern gerade zu sehen beginnt. Auch in dieser Hinsicht stellt der Ruf nach geschlossenen Heimen ein heißes Eisen dar, das man mit mehr Vorsicht anfassen sollte als gegenwärtig

Hintergründe und Ergebnisse

Geschlossene Heime bzw. Gruppen nehmen im Spektrum der Maßnahmen und Leistungen der Jugendhilfe heute nur noch eine Randstellung ein (s.o.); quantitativ sind sie spätestens in den achtziger Jahren in die Bedeutungslosigkeit abgesunken. Dennoch erscheint die Kernfrage, ob und in welchem Umfang es zur Betreuung einer vermeintlich besonderen Kategorie von Problemfällen der Ausdifferenzierung besonderer Institutionen bedarf, in periodischen Abständen auf der Tagesordnung. Damit gleicht die gegenwärtige Diskussion um geschlossene Heime der Inszenierung eines Phantomschmerzes, der sich auch dann noch meldet, wenn das Leiden bereits überwunden ist. In der erwähnten Unter-

suchung haben wir uns unter anderem mit den Lebenswegen der Jugendlichen beschäftigt, die in diesen Einrichtungen untergebracht sind. Beim Studium ihrer Akten und in Gesprächen mit Erziehern waren wir überrascht von der Vielzahl und Uneinheitlichkeit der Problembeschreibungen, Typisierungen und Diagnosen, die ihre »Heimkarriere« begleiten. Vor allem die große Zahl vorheriger, aus unterschiedlichsten Gründen abgebrochener Unterbringungsversuche machte uns stutzig.

Die Politik des Delegierens

Entgegen der Behauptung, daß die Verlegung dieser »nicht Integrierbaren« in geschlossene Einrichtungen *nur* als ultima ratio in Frage komme, liegen die Dinge in Wirklichkeit oft genau umgekehrt: Die zuvor eingeschalteten Instanzen (Jugendämter, Heime, Gutachter, aber auch Schulen, Angehörige etc.) beziehen ihr *Wissen* um dieses »letzte Netz« öffentlicher Erziehung bereits als Kalkül in ihre Überlegungen zur Plazierung von Jugendlichen ein.

Verlegungsentscheidungen werden auf diese Weise erleichtert, der vorzeitige Abbruch von Beziehungen begünstigt. Nicht selten, so ergab die Auswertung der Akten, verbirgt sich hinter dem ausufernden Vokabular von Indikation und Diagnose, Symptom und Therapie ein doppelter Boden, eine Strategie mit dem Ziel, eben dieses Delegieren von Problemen zu rechtfertigen (ohne daß dies im Einzelfall etwas mit bewußter Strategie oder persönlicher Böswilligkeit zu tun haben müßte).

Diese Politik des »Delegierens« ist mehr als ein Zufallsfehler. Sie entspringt einer widersprüchlichen, im Denken der siebziger Jahre steckengebliebenen Auffassung von Differenzierung und Spezialisierung - widersprüchlich insofern, als man in weiten Teilen der »normalen« Jugendhilfe die Existenz derartiger Auffangvorrichtungen an den Grenzen von Jugendhilfe, Justiz und Jugendpsychiatrie einerseits stillschweigend voraussetzt, sich aber andererseits entrüstet davon distanziert – eine Haltung, die man getrost als Heuchelei bezeichnen kann. Die Abschiebungsroutinen vorher eingeschalteter Instanzen werden dadurch beträchtlich erleichtert - eröffnet sich hier doch die Möglichkeit, unbequeme Störfälle guten Gewissens abzugeben und ihre Ausgrenzung mit dem Verweis auf die Zuständigkeit von »Spezialisten« im selben Atemzug zu legitimieren (Freigang 1985). Mit großer Regelmäßigkeit findet sich in den Aktenbiographien der Jugendlichen daher ein verborgener Mythos vom »kompetenten Helfer«, der irgendwie, irgendwann und irgendwo aus dem Gestrüpp der Unzulänglichkeiten auftauchen und das jetzt Unlösbare bereinigen wird. Aus dieser Erfahrung permanenter Vertröstung auf imaginäre Bezugspersonen resultiert auch ein großer Teil des Zynismus, den sie

pädagogisch gemeinten Behandlungsversuchen gegenüber an den Tag legen.

Scheitern

Vor der Einweisung in die geschlossene Unterbringung haben die Jugendlichen in der Regel bereits eine Karriere »gescheiterter« Unterbringungsversuche durchlaufen. Normalheim, U-Haft, Jugendpsychiatrie, Arrest, vielleicht auch Knast. Erst dieses Scheitern macht sie zu Anwärtern geschlossener Unterbringung – und immer ist es *ihr* Scheitern, nicht das der Institutionen, auf das sich die öffentliche Aufmerksamkeit richtet. Gerade diese zirkuläre Praxis von Intervention, Scheitern



Vor der Einweisung in die geschlossene Unterbringung haben die Jugendlichen in der Regel bereits eine Karriere »gescheiterter« Unterbringungsversuche durchlaufen.



und erneuter Intervention (nach dem Modell einer sich weitenden Spirale) bedarf der Kritik. In Wirklichkeit beruht das Vertrauen in die besondere pädagogische Kompetenz von »Intensivgruppen« u.ä. häufig auf Mißverständnissen, die durch mangelnde Kooperation zwischen den Beteiligten



noch einmal verstärkt werden. Der Versuch, pädagogische Beziehungen für einen zuvor bemessenen, durch die Entscheidung des Vormundschaftsrichters festgelegten Zeitraum zu erzwingen, wirkt für die Jugendlichen undurchsichtig. Angesichts ihrer von Beziehungsabbrüchen und Verletzungen geprägten Vorgeschichte wird meist nicht mehr daraus als ein Moratorium. Sobald es abgelaufen ist, schlägt das gewohnte Muster wieder durch: Das Beziehungsangebot, so das Resultat aus ihrer Sicht, war nicht stimmig, das Interesse an ihrer Person zwiespältig bis aufgesetzt, die Belastbarkeit der Pädagogen nicht krisenfest.

Das Dilemma der Spezialinstitution

Rekonstruiert man die Lebenserfahrungen von Jugendlichen mit langer »Heimkarriere«, dann schält sich schnell ein gemeinsamer Kern heraus: Enttäuschung, Mißtrauen, provozierendes Verhalten (mit dem Ziel, Personen und Situationen auszutesten) auf der einen Seite; Drohungen, Beziehungsabbrüche, halbherziges Herumprobieren auf der anderen. Heimmitarbeiter ziehen sich nach wiederholten Frustrationen zurück. Sie tun nur noch das nötigste, organisieren eine Art arbeitsteiliger Mindestversorgung, suchen schließlich nach einer anderen Unterbringungsmöglichkeit. In der Hoffnung auf einen »neuen Anfang« wird der Jugendliche in ein anderes Heim verlegt, sei es um noch einmal sein Problem »abzuklären«, ein anderes Betreuungssetting zu testen oder auch nur um zu signalisieren: Wir sind mit unsrem Latein am Ende.

Gelingt es dort nicht, aus dem Kreislauf auszubrechen, wiederholt sich der Vorgang. Die Suche nach einer »Spezialeinrichtung« mit mehr und besonders geschultem Personal, besseren Räumlichkeiten (eventuell auch geschlossenen) beginnt. Der Jugendliche wird, im Interesse seiner Behandlung natürlich, aber doch auch mit einem Anteil von Sanktion, abermals verlegt. Er betritt die neue Umgebung in dem Bewußtsein, daß die Hilfe, die ihm dort zuteil werden soll, von vornherein einen Unterton hat: Wir werden Dir schon helfen! Schnell wird daraus eine Sackgasse, aus der auch die Spezialeinrichtung (unabhängig davon, ob es sich baulich um eine »offene« oder »geschlossene« Institution handelt) nicht mehr herausfindet. Auch aufwendige Ausstattung und hohe Personaldichte können nichts daran ändern, daß man dort an neue Grenzen stößt; Grenzen, die sich zum Teil aus dem Verlegungsvorgang selbst ergeben und mit der unterschwelligen Botschaft zusammenhängen, die der Jugendliche durch ihn erfährt: Wenn es diesmal nicht klappt, dann können wir auch nichts mehr für Dich tun.

Das Dilemma: Auch die Spezialeinrichtung kann den Jugendlichen nicht mehr halten, sie kann ihn aber auch nicht mehr problemlos weitergeben, weil die nächstmögliche Station der Knast wäre. Im Ergebnis haben solche sich aufschaukelnden Einzelvorgänge einen kumulativen Effekt: Spezialeinrichtungen neigen in Grenzsituationen dazu, ihrerseits Bedarf an weiteren Spezialeinrichtungen anzumelden, um sich nur endlich ihren »eigentlichen« Aufgaben widmen zu können. Auch dies eine Ursache für »burn out« – Phänomene auf menschlicher wie institutioneller Ebene.

Weglaufen

Wenn es um Alternativen zur U-Haft geht, dann steht die Vorstellung einer »entweichungssicheren Verwahrung« ganz oben auf dem Wunschzettel der Justiz an die Jugendhilfe. Unsere Erhebung erbrachte in diesem Punkt überraschende Ergebnisse: Weglaufen (von zu Hause oder aus anderen Heimen) stellt zwar insgesamt die häufigste Einweisungsbegründung für geschlossene Unterbringung dar, wird durch diese jedoch keineswegs entscheidend reduziert. Insgesamt sprechen unsere Daten eher für eine Kontinuität: Wer aus früheren, »offenen« Einrichtungen häufig weggelaufen ist, tut dies in der Regel auch in der gegenwärtigen, »geschlossenen« Einrichtung. Geschlossene Gruppen verhindern weder durch ihre baulichen Gegebenheiten noch durch ihre ausgefeilten Regelsysteme, daß Jugendliche auch hier in beträchtlichem Maße weglaufen. Keine der von uns untersuchten Einrichtungen war allerdings »wirklich ausbruchsicher« - durfte es nach Ansicht der dort Tätigen auch gar nicht sein, um den Gruppen nicht zuviel »Knastcharakter« zu verleihen. Auch dies ein Beispiel für die zahlreichen Eiertänze, auf die man sich bei einer genaueren Beschreibung des Systems einlassen muß. Die Verwirrung wird komplett, wenn man außerdem noch folgenden, jedem Praktiker geläufigen Erfahrungswert in Rechnung stellt: Je größer der Aufwand an baulicher, personeller, gar elektronischer Sicherung, desto größer die »sportliche« Herausforderung, gerade diese Vorrichtungen zu überwinden - am liebsten dort, wo es am schwierigsten ist.

Fazit: Mehr als die Hälfte der Jugendlichen, auf die sich die Untersuchung bezog, liefen auch aus den geschlossenen Heimen weg. Und obwohl dies im Einzelfall zu starken Gefährdungen führen kann, spricht nach unseren Daten nichts für eine Dramatisierung des Problems. Mehrheitlich wurden für den Zeitraum der Entweichungen keine registrierten Straftaten angegeben. Wichtig ist auch, daß das Weglaufen eben nicht nur unter Aspekten von Regelverstoß und Normbruch bewertet werden darf, sondern vielfach geradezu eine »letzte Ressource von persönlicher Autonomie« beinhaltet.

Karzer und Zellen

Generell erfüllen Isolierräume in Heimen eine ähnliche Funktion wie diese selbst im System

der Jugendhilfe: Sie sollen, wenn überhaupt, nur als »ultima ratio« benutzt werden. Zugleich verkörpert aber schon ihr bloßes Vorhandensein einen unübersehbaren Macht- und Strafanspruch der Institution. Interessant ist in diesem Zusammenhang folgender Vergleich: Um herauszufinden, ob eigentlich das zusätzliche Einschließen Jugendlicher in dazu prädestinierten Räumen die »Entweichungsraten« in Heimen reduzierte, verglichen wir die häufig einschließenden Heime mit jenen, die zusätzliches Einsperren prinzipiell ablehnten bzw. entsprechende Räume überhaupt nicht zur Verfügung hatten. Es stellte sich heraus, daß (bei annähernd gleicher Zahl von Jugendlichen in beiden Gruppen von Heimen) von den oft isolierenden Einrichtungen etwa dreimal so viele Entweichungen angegeben wurden wie von den nicht-isolierenden Heimen. Auch dieses Ergebnis ist für die Diskussion über Prinzipien »sicherer Erziehung« aufschlußreich, und es weist auf symbolische Verstärkereffekte hin, die besonders Bruno Bettelheim (1975) überzeugend beschrieben hat: Isolationsräume wirken wie stumme Botschaften, die sich, auch ohne daß sie benutzt werden, Gehör verschaffen. Sie prägen die Beziehungen der Beteiligten durch ihr bloßes Vorhandensein. Gerade dort, wo Heimerziehung und Straffälligenhilfe pädagogisch anspruchsvolle Maßstäbe für sich reklamieren, sollten sie sich an die Gründe erinnern lassen, die Pädagogen wie Bettelheim von der Nutzlosigkeit des Einschließens überzeugt sein ließen.

Ausstieg aus der geschlossenen Unterbringung: Ein Resümee

(1) Die in der Vergangenheit verbreitete Kritik an der geschlossenen Unterbringung mit ihrem schrillen Anklageton hat sich - hoffentlich - überlebt. Vorwürfe wie »Unmenschlichkeit«, »KZ-Charakter« und ähnlich unsinnige, verletzende Assoziationen gingen und gehen an der Sache vorbei. Stets lag in solchen Vorhaltungen der untaugliche Versuch, ein Strukturproblem, mit dem sich auch die echten und vermeintlichen Alternativen zur geschlossenen Unterbringung herumschlagen müssen, zu personalisieren und zu moralisieren. Die Realitäten, die von der Jugendhilfe verwaltet werden, lassen sich nicht auf einem schlichten Kontinuum von Gut und Böse abbilden, auch wenn dies durch ihr theologisches Erbe als »Rettungspolitik« zur Hebung gefallener Charaktere immer wieder suggeriert wird. Vielleicht ist es auch vor diesem Hintergrund zu erklären, daß in der Auseinandersetzung über Einschluß, Strafe und Disziplinierung Moral so häufig mit Moralin verwechselt wurde. Eine sorgfältige Klärung der Fragen, um die es dabei geht, kann nicht mit Hilfe weniger Patentrezepte erfolgen, und auch die Behauptung, daß jeglicher Beziehungsversuch unter den Bedingungen geschlossener Unterbringung per se zum Scheitern verurteilt sein muß, ist empirisch unseriös.

(2) Trotzdem laufen die hier vorgestellten Erwägungen bei der Frage einer (Wieder)Einführung geschlossener Heime in den alten wie in den neuen Bundesländern auf ein klares Nein hinaus. Ausschlaggebend dafür sind nicht nur die konzeptionellen Wunschgebilde (»Therapieheim«) und die praktischen Widersprüche, die man den bestehenden Einrichtungen bis heute vorhalten muß. Das entscheidende Argument gegen eine Rückkehr zur geschlossenen Heimerziehung richtet sich daher nicht auf die skandalisierbaren Einzelfälle, die sie immer wieder hervorbringt, sondern auf die strukturellen Widersprüche, die ein ausdifferenziertes Teilsystem im Überschneidungsbereich von Jugendhilfe, Justiz und Jugendpsychiatrie zwangsläufig nach sich zieht. Als Produkt kumulierender Ausgrenzungs- und Delegationsprozesse, die sich von drei Seiten her aufbauen und wechselseitig überlagern, ist ein solches System in sich auf widersinnigen Voraussetzungen aufgebaut. Es muß von daher - ganz unabhängig von der Qualifikation und Motivation des dort tätigen Personals, ebenso widersinnige Folgewirkungen hervorbringen - einschließlich der »Sogwirkungen«, die einmal fertiggestellte Institutionen aus Interessen der Bestandssicherung auf ihr Umfeld ausüben. Auch die kompetentesten MitarbeiterInnen sind diesen Folgewirkungen gegenüber in der Regel machtlos, weil sie sich nicht auf der Beziehungsebene abspielen, sondern sich erst aus dem Zusammenwirken rechtlicher, administrativer, institutioneller und persönlicher Faktoren ergeben. Was eigentlich in Mängeln des Systems wurzelt, wird schließlich als diffuser Außendruck wahrgenommen und entsprechend beantwortet: durch Rückzug nach innen und Abschottung nach außen. Geschlossene Systeme sind von daher stets auch mentale Gebilde.

(3) Vor allem die (unter den gegebenen rechtlichen Bedingungen kaum vermeidbare) Überlastung mit kurzfristig »durchgeschleusten« Problemfällen führt die Erzieherteams, die in diesem Bereich arbeiten, schnell an die Grenzen ihrer Möglichkeiten. Sie müssen erleben, daß sich eine so empfindliche Ressource wie »Beziehungsfähigkeit«, einmal erschöpft, im Alltag geschlossener Gruppen eben nicht beliebig reproduzieren läßt (Graf 1988, 1993). So kommt es, daß zumeist sie es sind, die für den unauflösbaren Grundkonflikt bezahlen müssen, der allen Varianten geschlossener Heimpädagogik in die Wiege gelegt ist: Auf der einen Seite müssen sie sich fachlich an einer therapeutischen Logik von Beziehungsaufbau und möglichst langfristiger Betreuungsdauer orientieren; auf der anderen sind sie an eine genau entgegengesetzte juristische Logik gebunden: möglichst kurzfristiger Aufenthalt, kontrollierte Freiheitsbeschränkung,

frühzeitige Herauslösung des Jugendlichen. Wieviele Erzieherteams sich an diesem Grundkonflikt bisher schon aufgerieben haben, läßt sich empirisch nicht ermitteln. Fest steht: Es sind eine ganze Menge.

(4) Dieselbe systemische Sicht, die zum tieferen Verständnis individueller Störungssymptome notwendig ist, muß auch auf die Analyse der Wechselwirkungen zwischen Institutionen und Helfersystemen angewandt werden (Schweitzer 1987). Für die fällige Neubestimmung der Kräfteverhältnisse im »Bermudadreieck« von Jugendhilfe, Justiz und Jugendpsychiatrie erscheint ein so vorgehender Argumentations- und Forschungstypus fruchtbarer als der ständige Rückgriff auf »Grundsatzpositionen«, die uns einmal an die totale Unverzichtbarkeit, ein anderes Mal an die totale Entbehrlichkeit von Erziehung, Therapie oder Hilfe glauben lassen wol-Viele der Behandlungslen. Therapievorstellungen, die man sich früher einmal von intensiv zusammenlebenden, aufeinander angewiesenen Gruppen gemacht hat, sind inzwischen verflogen - aufgezehrt von einer Praxis, die von anderen Regeln bestimmt ist als denen des therapeutischen Diskurses. Auf der anderen Seite kann niemand heute noch ernsthaft bestreiten, daß eine Vielzahl offener Projekte auch im Umgang mit extrem belasteten »Mehrfachauffälligen« Erfahrungen gesammelt (und dokumentiert) haben. Trotz einzelner Rückschläge und Mißerfolge können sich diese Erfahrungen sehen lassen. Auch Alternativen zur U-Haft gehören dazu.

(5) Vergegenwärtigt man sich die miserablen Zustände in den U – Haftanstalten unseres Landes, dann erscheint die Nachfrage nach für »Justizzwecke« geeigneten Jugendhilfeeinrichtungen verständlich und plausibel. Wer wollte bezweifeln, daß die Betroffenen im direkten Vergleich zwischen einem durchschnittlichen Untersuchungsknast und einer durchschnittlichen geschlossenen Heimgruppe in letzterer besser aufgehoben sind?

Doch bleibt eine solche Betrachtung vordergründig und irreführend. In Wirklichkeit muß eine ganz andere Rechnung aufgemacht werden: Ein wesentlicher Teil dieser Nachfrage resultiert vor allem zwischen Schwerin und Dresden – daraus, daß die Vorschriften des KJHG dort weder nach Buchstaben noch Geist des Gesetzes auch nur annähernd umgesetzt sind. Im Gegenteil: Gerade die auf Strukturverbesserungen gerichteten Absichten des Gesetzes fallen heute einer extensiven Sparpolitik zum Opfer und dünnen die Praxis der Jugendhilfe genau dort aus, wo präventive Arbeit notwendig und möglich wäre. Der Mangel an offenen Angeboten und Hilfen verstärkt im Gegenzug den Bedarf an Sondereinrichtungen für sozial gefährdete, kriminell auffällig gewordene Kinder und Jugendliche. Damit schließt sich der Kreis.

TERMINAL



Alternativer Juristentag:
4. Alternativer Juristinnenund Juristentag
Termin: 02. - 04.12.1994
Ort: Hannover

Der 4. AJT entsteht in enger Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Mahrenholz (Vizepräsident des BVerfG a.D.), Prof. Dr. Hans Meyer (Frankfurt/M.), Prof. Dr. Ulrich K. Preuß (Bremen) und Prof. Dr. Hans-Peter Schneider (Hannover).

Die Eröffnungsrede hält Dr. Hildegard Hamm-Brücher (Staatsministerin a.D.). Dann folgt ein Grundsatzreferat zu dem Thema »Bedingungen guter Politik am Ende des 20. Jahrhunderts«.

Das Podiumsgespräch am Freitag Abend widmet sich dem Thema: »Der deutsche Bundestag – Eine Enttäuschung? – Erwartungen an ein Parlament«. Moderieren wird Gisela Marx (WDR). Die Diskussion wird geführt von Dr. Herta Däubler-Gmelin (MdB), Robert Leicht (Chefredakteur »Die Zeit«), Dr. Roderich Reifenrath (Chefredakteur »FR«) sowie angefragt Hans-Magnus Enzensberger, Prof. Dr. Jens Reich und Dr. Ursula Engelen-Kefer (DGB).

Der Samstag steht unter dem Generalthema: »Krankt der Parlamentarismus am Parlament?« Die Referate werden gehalten von Prof. Dr. Hans Meyer: »Die Legende vom freien Mandat; Prof. Dr. Hans-Peter Schneider: »Regieren geht über parlieren – Macht der Mehrheit – Ohnmacht der Opposition«; Prof. Dr. Wolfgang Ismayer (Passau) zum Thema der Strukturen der Debatten im deutschen Bundestag und Prof. Dr. Ulrich K. Preuß: »Wo bleibt das Volk? – Erwartungen an demokratische Repräsentation«.

Als Moderator hat zugesagt Horst Milde, Präsident des Nds. Landtages. Am Abend gibt die Nds. Landesregierung, vertreten von Justizministerin Heidrun Alm-Merk einen Empfang.

Der Sonntag widmet sich dem Für und Wider des Referendums. Hauptreferent ist Dr. Helmut Simon (Richter am BVerfG a.D.). An dem anschließenden Podiumsgespräch sollen teilnehmen die Justizministerin Heidrun Alm-Merk, Prof. Dr. Angelo Cervati (Rom), Prof. Dr. Paul Kirchhof (Heidelberg) sowie Prof. Dr. Rene Rhinow (Schweiz).

Diesen Tag wird insgesamt Prof. Dr. Ernst G. Mahrenholz moderieren.

Auskünfte:

RAin Fabricius-Brand, Ubbenstr. 32, 30159 Hannover, Tel.: 05 11/32 19 54, Fax: 32 09 12

RA Börner, Hohenzollernstr. 30, 30161 Hannover, Tel.: 05 11/31 10 58, Fax: 31 10 69

Anmeldung ausschließlich bei RA Börner



Diesen Zusammenhang deutlich zu machen und gegenüber dem populistischen Gerede von »sicherer Verwahrung« immer wieder begründet darzustellen, erscheint gegenwärtig als eine vordringliche Aufgabe der Jugendhilfeforschung.

(6) Wie die letzten Jahre gezeigt haben, hat die Suggestionswirkung einer Rückkehr zu härteren Strafen stark zugenommen. Law and order – Empfehlungen für einen unnachsichtigen Umgang mit »Serientätern«, Vorstellungen vom notwendigen Schuß vor den Bug und ähnliche Sprüche sind wieder in (Kersten 1994). Sie alle versprechen schnellen Ersatz für die unangenehme Auseinandersetzung mit den tieferliegenden Krisenerscheinungen unserer Gesellschaft.

Fatal ist, daß dabei stets die Argumentationsebenen vermengt werden: Tatsächliche, aber eher in der gesellschaftlichen Normalität beheimatete Bedrohungen durch gewalttätige Jungmänner werden verrührt mit überzogenen Kriminalitätsängsten, die dann bruchlos auf die Kategorie der »Randständigen« generell projiziert werden können. Die Delinquenz von Jugendlichen aus sozial gefährdenden, psychisch belasteten Lebensmilieus wird in einem Atemzug mit den mörderischen Aktionen von Rechtsradikalen genannt, denen man alles mögliche nachsagen kann - nur dieses eine nicht: daß sie sozial nicht integriert wären (Frommel 1994). Fast scheint es so, als gehe es bei diesen Verdrehungen um etwas anderes: nämlich einerseits die Zugehörigkeit dieser Gruppierungen zur wohlintegrierten deutschen Mitte zu verschleiern und andererseits für die wachsende Zahl von tatsächlich desintegrierten Kindern und Jugendlichen in diesem Lande endlich einen passenden Vorwand für mehr Druck und weniger Pädagogik zu finden.

(7) Die hier angesprochenen Hintergründe für das neuerwachte Interesse an möglichst billigen Lösungen im Umgang mit störenden Kindern und Jugendlichen machen den im doppelten Wortsinn faulen Kompromiß sichtbar, auf den

man sich in dieser Frage vielerorts zubewegt. Es handelt sich um dasselbe Muster von Polarisierung und Ausgrenzung, das gegenwärtig die gesamte sozialpolitische Landschaft durchzieht und an den konjunkturunabhängig steigenden Zahlen von Sozialhilfeempfängern, Dauerarbeitslosen und Armen ablesbar ist (Hanesch u.a. 1993). Für den sozialen Ort der Jugend- und Straffälligenhilfe heißt das heute: Während die »lebensweltorientierte Jugendhilfe« (die man doch eben erst mit viel Aufwand und feinem rhetorischen Beiwerk aus der Taufe gehoben hat) den Bessergestellten zugute kommt, läßt sich bei den Abkömmlingen der sozial Schwachen, Marginalisierten und Abgehängten schon mal »hinlangen« – ganz nach der vom einstigen Ministerpräsidenten Streibl (inzwischen selbst schwach und abgehängt) propagierten bayerischen Art. Doch was man im Einzelfall noch als exotische Entgleisung betrachten mag, verändert seinen Charakter, sobald es zur Grundlage von Politik wird.

(8) Es gehört nicht viel Phantasie zu der Vermutung, daß sich die Konturen einer polarisierten »Zweidrittelgesellschaft« künftig gerade im Bereich der Jugend- und Straffälligenhilfe immer schärfer abzeichnen werden. Genau in diesem breiteren Kontext müssen die gegenwärtigen Verschärfungsdiskurse in Politik, Justiz, Erziehung, Drogenarbeit etc. gesehen werden. Wichtig ist es daher, auch die Kritik an der geschlossenen Unterbringung und den gegenwärtigen Versuchen ihrer (Wieder)Einführung nicht nur »moralisch« zu begründen – was auf einem so widersprüchlichen Terrain wahrlich kein Kunststück ist – sondern sie in einen breiteren, politischen Kontext zustellen.

Auch wenn es sich bei der neuerlichen Debatte über dieses Thema vorerst noch um Schattenboxen handelt, sollte man die Sache mit Argwohn verfolgen. Wenn allzu viele dabei mitmachen, erhalten auch harmlose Luftnummern plötzlich Schlagkraft – und das neue Gerede über die alte g.U. entpuppt sich doch noch als

Probelauf für eine *andere* Jugend- und Straffälligenhilfe.

Literatur

Bettelheim, B.: Der Weg aus dem Labyrinth. Leben lernen als Therapie, Stuttgart 1975

Blandow, J.: Aspekte aus der Geschichte der geschlossenen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen der Jugendhilfe, in: EREV Schriftenreihe 2/1994

Frankfurter Rundschau vom 28.8.1992

Freigang, W.: Verlegen und Abschieben – Zur Erziehungspraxis im Heim; Weinheim/München 1986

Frommel, M.: Alles nur ein Vollzugsdefizit? – Warum die Strafjustiz nicht angemessen auf die Gewaltverbrechen gegen Ausländer reagiert, in: DVJJ – Journal 1/1994, S.68

Graf, E.O. (Hrsg.): Das Erziehungsheim und seine Wirkung; Luzern 1988; ders.: Heimerziehung unter der Lupe – Beiträge zur Wirkungsforschung; Luzern 1993

Kersten, J.: Die neue Unerbittlichkeit. Law and Order und gesellschaftliche Vergeltungsbedürfnisse, in: Lohmann, H.M.(Hrsg.): Extremismus der Mitte – Vom rechten Verständnis deutscher Nation, Frankfurt 1994

Peukert, D.: Grenzen der Sozialdisziplinierung; Köln 1986

Schweitzer. R.: Therapie dissozialer Jugendlicher; Weinheim/München 1987

Stierlin, H.: Eltern und Kinder; Frankfurt 1980

Thiersch, H.: Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. Aufgaben der Praxis im Sozialen Wandel, Weinheim/München 1992

v.d.Laan, P.: Erziehungslager (»Kampamenten«) in den Niederlanden – eine Alternative zur Heimerziehung? in: DVJJ-Journal 1/1994

v.Wolffersdorff, C.: Feuerwehr ohne Löschzeug? Notizen zur Lage der Jugendhilfe in den neuen Bundesländern, in: Diskurs, 1993

v. Wolffersdorff, C./Sprau-Kuhlen, V./Kersten, J.: Geschlossene Unterbringung in Heimen – Kapitulation der Jugendhilfe? Neue Praxis 1/2, 1989; Buchfassung: München 1990

Dr. Christian von Wolffersdorff ist Hochschullehrer für Sozialpädagogik an der Technischen Universität Dresden

Gerald Grünwald

Das Beweisrecht der Strafprozeßordnung

Die Gesamtdarstellungen des Strafprozeßrechts behandeln im allgemeinen das Beweisrecht knapper, als es der Bedeutung dieser Materie für die Wahrheitsfindung und für die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens entspricht. Zugleich werden Gerichtsentscheidungen zu Einzelfragen in so großer Zahl veröffentlicht und tradiert, daß die Erfassung der Grundstrukturen der rechtlichen Regelungen erschwert ist.

In diesem Buch werden die Rechtssätze über die Beweismittel, die Beweiserhebung und die Verwertung von Beweisen systematisch dargestellt und erläutert. Rechtsprechung und Lehren werden unter Konzentration auf das Wesentliche kritisch aufgearbeitet.

Die Stellungnahmen des Autors gehen von dem Postulat einer strengen Gesetzesbindung aus. Nach seiner Überzeugung lassen sich bei zahlreichen Streitfragen durch sorgfältige Analyse der Zusammenhänge eindeutige Lösungen aus dem Gesetz ableiten.

Die Schrift wendet sich an alle in der Strafrechtspflege Tätigen, insbesondere Strafverteidiger, Richter und Staatsanwälte ebenso wie an Lehrende und Lernende

1993, 164 S., brosch., 56,– DM, 437,– öS, 56,– sFr, ISBN 3-7890-3174-7 (Schriftenreihe Deutsche Strafverteidiger e.V., Bd. 2)



Nomos Verlagsgesellschaft • Postfach 610 • 76484 Baden-Baden

